



**1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in
der Gemeinde Ostbevern (Vergnügungssteuersatzung)
vom 21.12.2005**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz zur Errichtung einer Gemeindeprüfungsanstalt vom 20.04.2002 (GV. NRW 2002, S. 160) und der §§ 1 bis 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Art. 74 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an den Euro vom 25.09.2001 (GV NRW 2001 S. 708), hat der Rat der Gemeinde Ostbevern in seiner Sitzung am 20.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

Art. 1

§ 8 wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 2 Ziff. 1, Buchst. a)
Der Betrag von „150,00 Euro“ wird ersetzt durch „230,00 Euro“.
2. § 8 Abs. 2 Ziff. 3
Der Betrag von „200,00 Euro“ wird ersetzt durch „300,00 Euro“.

Art. 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NW kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Ostbevern vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ostbevern, 21.12.2005

Jürgen Hoffstädt
Bürgermeister